

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abt. Gesundheit
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Telefon: 0381 331--59104 und -59118
Telefax: 0381 331-59044
E-Mail: thomas.bachmann@lagus.mv-regierung.de
antje.meinz@lagus.mv-regierung.de

M e r k b l a t t

zur praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt (PJ)

I.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der derzeit geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine **zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von achtundvierzig Wochen.**

Das Praktische Jahr (PJ) beginnt nicht vor Ablauf von 2 Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und ist im letzten Jahr des Medizinstudiums vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Die letzten beiden Monate des Studiums dienen der Nachbereitung der praktischen Ausbildung.

Das Praktische Jahr kann erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO (erfolgreiches Ablegen aller Leistungsnachweise) erfüllt sind.

Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt durch die Universitäten.

Das PJ beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August und ist in einer Universitätsklinik oder in anderen, von der Universität dazu beauftragten Krankenanstalten (Lehrkrankenhäuser) zu absolvieren.

Soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, kann das Tertial auch in einer durch die Universität festgelegten, geeigneten Praxis durchgeführt werden. Die Universität kann aufgrund von Vereinbarungen auch andere geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung mit einbeziehen, dieses in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen.

Die von der Universität festgelegten Tertialzeiträume sind bindend.

Vom Beginn oder Ende der Tertiale abweichende Zeiträume sind durch Fehltag auszugleichen, um den ununterbrochenen Verlauf der ineinander übergehenden Tertialzeiträume zu gewährleisten.

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
Postfach 16 11 61, 18024 Rostock

Telefon: (0381) 331-59000
Telefax: (0381) 331-59044
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
14:00-17:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:00-15:30 Uhr

Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von

1. 16 Wochen in Innerer Medizin
2. 16 Wochen in Chirurgie
3. 16 Wochen in einem der Fachgebiete, die von der Universität als **Wahlfach** angeboten werden

II.

Die 16-wöchige Ausbildung in den einzelnen Bereichen (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) ist in einem Krankenhaus bzw. Praxis in einem zusammenhängenden Zeitraum und ganztägig abzuleisten.

Ein Tertial kann einmal örtlich und zeitlich geteilt werden (**Splitting**).

Hierbei ist ein Splitting von 2 x 8 Wochen sinnvoll, mindestens sind aber 4 Wochen zusammenhängend abzuleisten.

Ein Wechsel zwischen den Abteilungen eines Fachgebietes in der gleichen Einrichtung wird nicht als Splitting gewertet.

Auf die 48-wöchige praktische Ausbildung werden **Fehlzeiten** (gleich welcher Ursache, z. B. Krankheit, Urlaub) bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen (ohne Wochenend- und gesetzliche Feiertage) angerechnet.

Hierbei zählen die von den Universitäten gewährten "Studientage" (nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern bzw. Leitern der Kliniken) zwecks Wahrnehmung von fachbezogenen bzw. fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen nicht als Fehltage!

Bei einer über 20 Fehltage hinaus gehenden Unterbrechung aus **wichtigem Grund** bleiben bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres erhalten bzw. sind anzurechnen, soweit sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Angerechnet werden können nur abgeleistete Zeiten von mindestens 2 Monaten. Kürzere Zeiten werden nicht berücksichtigt, da ansonsten eine "zusammenhängende praktische Ausbildung" gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der ÄAppO nicht mehr gewährleistet ist. **Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie über die Anrechnung bereits abgeleiteter Teile entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe.**

Bei länger dauernden Unterbrechungen ist in jedem Fall unverzüglich das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V zu informieren.

Teilzeitausbildung im Praktischen Jahr: Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** kann eine Anrechnung einer Teilzeitausbildung im PJ erfolgen.

Es ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen täglichen Ausbildungszeit möglich.

Die Dauer des Praktischen Jahres verlängert sich entsprechend.

Für die Anrechnung der PJ-Zeiten ist dem Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V eine durch das Studiendekanat der Universität ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorzulegen: Verkürzung der täglichen Ausbildungszeit, Dauer der Verkürzung der Ausbildungszeit sowie das voraussichtliche Ende des jeweiligen Tertials

Es muss gewährleistet sein, dass während der verkürzten täglichen Ausbildungszeit die wesentlichen Ausbildungsbestandteile wahrgenommen werden können.

Hinweis: Auch bei Verlängerung der PJ-Ausbildung aufgrund der Teilzeitausbildung werden als Fehlzeiten nur 20 Ausbildungstage angerechnet.

III.

Für die Dauer der praktischen Ausbildung muss eine **Immatrikulation** nachgewiesen werden.

Findet die praktische Ausbildung nicht in Krankenhäusern/Praxen der Hochschule statt, an der das Studium absolviert wird, so muss innerhalb Deutschlands für die Hochschule, in deren Krankenanstalt die praktische Ausbildung abgeleistet werden soll, eine Immatrikulation als Zweit-/Nebenhörer (**Gasthörerstatus reicht nicht aus!**) nachgewiesen werden.

IV.

Der Nachweis über die praktische Ausbildung ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist vom ärztlichen Leiter zu unterzeichnen und mit dem **Stempel/Siegel** der Krankenanstalt zu versehen.

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres (PJ) **nicht** bestätigt, so entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

V.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO wird eine im **Ausland** abgeleistete praktische Ausbildung in Krankenanstalten beim Nachweis angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Krankenhaus im Ausland, in dem die praktische Ausbildung oder ein Teil davon absolviert wird, muss nachweislich entweder ein Universitäts-/Hochschulkrankenhaus sein oder als „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zur Hochschule/Universität gehören.

In allen Ländern der "Dritten Welt" (außer Südafrika) ist die Ableistung der praktischen Ausbildung **nur an Universitätskrankenhäusern** möglich.

2. Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt muss nach dem jeweiligen ausländischen Recht Teil des Medizinstudiums sein und zu der praktischen Ausbildung im Geltungsbereich der ÄAppO inhaltlich gleichwertig sein.

Als klinisch-praktische Fachgebiete kommen nur diejenigen in Betracht, die auch an der Universität Rostock/E.-M.-Arndt-Universität Greifswald als Wahlfach angeboten werden.

3. Es muss eine ordnungsgemäße Immatrikulation als Studierende(r) der Medizin für die Dauer der praktischen Ausbildung an der Universität/Wissenschaftlichen Hochschule im Ausland, an der die praktische Ausbildung im Krankenhaus absolviert wurde, nachgewiesen werden oder zumindest eine Bescheinigung auf dem Kopfbogen der ausländischen Universität vorgelegt werden, dass der Student ebenso die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie ein dortiger Student (**Äquivalenzbescheinigung**).

Eine amtliche Übersetzung der Immatrikulations- bzw. der Äquivalenzbescheinigung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels der Universität ist beizufügen.

4. Über die praktische Ausbildung in Krankenhäusern im Ausland ist eine Bescheinigung auf dem Kopfbogen des Krankenhauses in der Amtssprache des jeweiligen Auslandes zu erstellen, das die Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) enthalten muss.

Eine amtliche Übersetzung der Bescheinigung über die praktische Ausbildung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels des Krankenhauses ist beizufügen.

Ausnahme: Sofern der Zeugnisvordruck gemäß ÄAppO zweisprachig (Fremdsprache und Deutsch) vorliegt (siehe z. B. Website der Universität Rostock), kann diese Übersetzung entfallen.

Es wird empfohlen, die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung prüfen zu lassen.

5. **Wie viele Tertiale der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können, richtet sich nach der Studienordnung der jeweiligen Universität.**

Hinweis:

Bei Ableistung von PJ-Zeiten außerhalb des deutschen, englischen bzw. französischen Sprachgebietes ist grundsätzlich vor Antritt der praktischen Ausbildung im Ausland ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Hochschullehrers oder Sprachkursnachweis).